

Wenn demnach die Mehrheit der Deputation aus den so eben dargelegten, den materiellen Inhalt des Antrags der zweiten Kammer nicht berührenden, und demnach nur formellen Gründen

der Kammer nicht anrathen kann, dem Antrage der zweiten Kammer beizutreten, so geht, eben darum, weil die Gründe nur formelle sind, aus denselben hervor, daß durch die Annahme des Deputationsgutachtens in materieller Beziehung keine, auch die unter sich entgegengesetztesten individuellen Ansichten der Mitglieder der Kammer präjudicirt werden können.

Ein Mitglied der Deputation, welches sich mit Vorstehendem nicht zu vereinigen vermocht hat, legt seine Ansicht in dem unter \odot beigefügten Separatvotum dar.

Schließlich hat die Deputation noch dreier Petitionen zu denken, welche ihr, als mit dem vorliegenden Gegenstande zusammenhängend, mit übergeben worden sind.

Die eine rührt her von dem Privatus Johann Gottlieb Otto in Dittmannsdorf, und ist auf die Beibehaltung des zeitherigen Criminalverfahrens, mit Ausschluß der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, gerichtet;

die beiden andern kommen von einer beträchtlichen Anzahl Bürger in Roswein und den Stadtverordneten zu Chemnitz, und verwenden sich für das entgegengesetzte Princip.

In diesen Petitionen sind nun neue Gründe für das Eine und das Andere, welche nicht schon in den so erschöpfenden Kammerberatungen über den fraglichen Gegenstand mehrfach angeführt und erwogen worden wären, wie zu erwarten war, nicht vorgebracht worden.

Die Deputation kann daher nur vorschlagen, jene drei Petitionen beizulegen.

(Während des Vortrags tritt der Herr Staatsminister v. Lindenau ein.)

Referent Secretair Ritter Räd: Daß in dem Hauptberichte erwähnte Separatvotum, welches von mir herrührt, lautet so:

S e p a r a t v o t u m .

Der Unterzeichnete glaubt annehmen zu dürfen, daß die hohe Staatsregierung sich aus mehrfachen Gründen bewogen finden werde, der nächsten Ständeversammlung einen anderweiten Gesetzentwurf über das Criminalverfahren vorzulegen. Will sie aber dies, so — glaubt der Unterzeichnete ferner — muß es derselben erwünscht sein, vorher schon absehen zu können, welche Richtung sie einzuschlagen haben werde, um mit Wahrscheinlichkeit hoffen zu dürfen, daß ein solcher neuer Entwurf einen günstigeren Erfolg, als der mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. Januar dieses Jahres zurückgenommene, haben, daß er bei beiden ständischen Kammern Eingang finden werde.

Für diesen Zweck nun schienen dem Unterzeichneten die jetzt vorliegenden beiden Beschlüsse der zweiten Kammer benützt werden zu müssen, vergestalt, daß die erste Kammer auch auf das Materielle derselben eingehe, sich darüber gegen die zweite Kammer erkläre, und man den Versuch mache, auf Grund derselben annoch eine Vereinigung mit der letztern, wenigstens über die allgemeinsten Grundzüge für ein künftiges verändertes Criminalverfahren herbeizuführen.

Die hohe Wichtigkeit der Sache verdient einen solchen Versuch, und die Hoffnung, daß er kein ganz vergeblicher sein werde, darf wohl aus verschiedenen, in den Verhandlungen der beiden Kammern über den nunmehr zurückgenommenen Entwurf vorliegenden Momenten geschöpft werden, auf welche daher der

Unterzeichnete jetzt mit Wenigem zurückzuweisen sich gestatten muß.

Die erste Kammer hatte die Frage:

will die Kammer dem von der hohen Staatsregierung aufgestellten Gesetzsprincipe der Inquisitionsmarime, mit Ausschluß der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und des Anklageprocesses, beitreten?

durch 23 gegen 18 Stimmen bejahet. (Landt.-Act. II. Abth. S. 36.)

In der zweiten Kammer wurde aber die Frage:

will die Kammer die von der hohen Staatsregierung dem Gesetzentwurfe untergelegte Inquisitionsmarime mit Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit, dem Antrage der Deputation gemäß, ablehnen?

mit 71 gegen 4 Stimmen bejahet und von den im Eingange des vorstehenden Berichts angeführten beiden Anträgen hatte sie den erstern unter a. mit 67 gegen 8, den andern unter b. mit 60 gegen 15 Stimmen angenommen. (Landt.-Act. III. Abth. S. 199 und 200.)

Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Beschlüsse der beiden Kammern ihrem Wortlaute nach einander geradehin entgegenstehen. Allein diese schroffen Gegensätze mildern sich, wenn man zugleich einen Blick wirft auf die Ansichten, welche in den jenen Beschlüssen vorhergegangenen Verhandlungen in beiden Kammern geäußert worden sind, sowie auf einen Beschluß, welchen die erste Kammer noch neben obigem Hauptbeschlusse gefaßt hat.

Um mit letzterem zu beginnen, so ist zu bemerken, daß die erste Kammer, neben ihrer Erklärung über die obgedachte Principfrage, zu gleicher Zeit mit 33 gegen 8 Stimmen einen im Laufe ihrer Berathung vom Herrn Domherrn D. Günther gestellten Antrag angenommen hat, welcher dahin lautete:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der Kammer einen Plan zu einer neuen Organisation der Criminalgerichte vorzulegen, und denselben

I. im Allgemeinen so einzurichten,

A. daß die Criminalgerichte auch in der ersten Instanz wirkliche Richtercollegien bilden, welche die vor sie gehörigen Sachen nicht nur zu untersuchen, sondern auch, unter Wegfall der Actenversendung, selbst zu entscheiden befähigt und ermächtigt werden,

B. daß jedoch nur die größeren und wichtigeren Verbrechen dorthin gewiesen, die Untersuchung und Bestrafung der geringeren aber auch noch ferner den bisherigen Gerichten belassen werden.

II. Es wolle die hohe Staatsregierung hierbei von der Ansicht ausgehen, daß die Criminalgerichtsbarkeit, soweit es zum Behufe der unter I. A. beantragten Einrichtung nöthig, von den Communen, Patrimonialgerichtsherren und anderen Privatpersonen, in deren Händen sie sich dormalen befindet, an den Staat werde abgegeben werden.

(Landt.-Act. II. Abth. S. 27 und 36).

Durch die Annahme dieses Antrages hat die Kammer wohl unbezweifelt ausgesprochen, daß auch sie eine Verbesserung des sächsischen Criminalverfahrens wünsche. Es liegt aber auch namentlich in dem Theile des Antrags unter I. a. eine Hindeutung auf eine unmittelbare Verhandlung der Criminalsachen vor dem erkennenden Gerichte, auf die sogenannte Unmittelbarkeit im Criminalverfahren: und dieser hat sich daher die Kammer, wenn sie sich auch noch nicht sofort bestimmt dafür entschieden, doch mindestens geneigt gezeigt, indem sie die Frage der Staatsregierung zur Prüfung zu empfehlen beschloß.